

1 In der Satzung sind uneingeschränkt Personen jedes Geschlechts gemeint, nur wegen der besseren
2 Lesbarkeit orientieren sich die Formulierungen an den zum Zeitpunkt der Vorstellung aktuellen
3 Verhältnissen.

4 Im Juni 2017 aktualisierter Satzungsentwurf für den

5 Verein für Heimatkunde

6 Krefeld 1918 e.V.

8 Präambel

9 Der Verein hat seine Gründungssatzung am 22.02.1918 veröffentlicht und seither seinen Sitz in Krefeld, wo
10 er am 24.03.1933 unter Nr. 291 und am 26.11.1991 unter Nr.1250 wieder in das Vereinsregister
11 eingetragen wurde. Der Verein neutral. Er ist gesamtstädtisch sowie in der Region Rheinland aktiv und
12 fördert darüber hinausgehende Formen der Zusammenarbeit mit kulturellen, wissenschaftlichen und
13 bürgerschaftlichen Initiativen. Strukturell und formal sind seine Satzungen seit 1918 aufeinander
14 aufbauend.

15 NAME, SITZ, LOGO, WEBSITE

- 16 §1.1 Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde Krefeld 1918“ e.V.
17 §1.2 Sitz des Vereins ist Krefeld.
18 §1.3 Als Logo verwendet der Verein (Internet, Briefpapier Vereinsabzeichen) seit 1921 den „Türmer“ von
19 Reinhold Gruszka, 24.08.1881-28.05.1934.



- 20
21 §1.4 Er betreibt die *websites* www.heimat-krefeld.de und www.heimat-webspace.org. Er besitzt, betreibt
22 und schützt die zugehörigen *domains* und die *webspaces*. Die Provider haben den Sitz in
23 Deutschland.
24 §1.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich, rassisch und konfessionell neutral.
25 Der Verein ist Gründungsmitglied im a) Krefelder Kulturrat e.V. und anlässlich des Erbes der Familie
26 von der Leyen an die Stadt Krefeld des b) Förderkreises Gut Schirmau e.V.
27 Der Verein ist Mitglied im c) Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und d)
28 im Villa-Merländer-Förderverein der NS-Dokumentationsstelle der Stadt Krefeld e.V.

29 GESCHÄFTSJAHR

- 30 §1.4 Sein Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres, um die Ausgaben, die mit der
31 Herausgabe der „Heimat“ regelmäßig zum Jahreswechsel entstehen, in Vollständigkeit planen,
32 abrechnen und prüfen zu können.
33

34
35 §2 **ZWECHE DES VEREINS**

36 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.-S.-d. Abschnitts
37 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

38 §2.1 **ALLGEMEINER ZWECK DES VEREINS IST DIE FÖRDERUNG DER VOLKSBILDUNG,**

39 und er stärkt dazu die „Heimatkunde“, die er als historische Frühform der Geographie definiert, die
40 aktuell als Geologie, Geomorphologie, Siedlungsgeographie, Vegetationsgeographie, Geodäsie,
41 Kartographie, Klimatologie und Sozialgeographie schulisches Fach und hochschulische Disziplin ist.
42 Somit ist er tätig in allen Fragen des Zusammenlebens, die für die räumlichen Bezüge von Krefeld und
43 Umgebung von Belang sind, z.B. im Umweltschutz, im Städtebau, in der Kultur und in Ver- und
44 Entsorgung.

45
46 §2.2 **IN FRAGEN VON URBANER GEOGRAPHIE UND STÄDTEBAU FÖRdert DER VEREIN**
47 **BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT UND ALLE BESTREBUNGEN,**

- 48 1. die auf die Erforschung des Raumes, seiner Geschichte und Entwicklung gerichtet sind
49 2. die aus diesen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten.
50 3. Heimatkunde und Stadtbildpflege, Heimatsprache und Denkmäler, Natur- und Landschaftsschutz sowie
51 Kunst zu unterstützen.
52 4. um Pflege und weitere Entwicklung von Toleranz als typisch Krefelder Ansatz für einen Kultur- und
53 Völkerverständigungsprozess.
54

55 §2.4 **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**

- 56 1. Veröffentlichungen, vor allem des Krefelder Jahrbuches Die Heimat.
57 2. Pflege und Erhalt der Resultate rheinischer Sozialgeschichtsschreibung. Sie ermöglicht es, die
58 Forschungsarbeiten des ersten Vereins-Jahrhunderts fortzusetzen.
59 3. Vorträge, Besichtigungen und ähnliche Veranstaltungen.
60 4. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung Krefelds.
61 5. Mitwirkung in politischen und weiteren gesellschaftlichen Gremien.
62 6. Mitgliedschaften in anderen gemeinnützigen Vereinigungen.
63 7. Weiterbildungs- und Praxisangebote zu Themen regionaler Geschichte.
64 8. Verankerung historisch begründeter Arbeitsweisen und -resultate des Vereins in Stadtpolitik, -
65 verwaltung und -kultur.
66
67

68 §2.5 **ZWECK UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

- 69 9. Der Krefelder Oberbürgermeister, das Krefelder „Kulturbüro“, das Krefelder „Stadtmarketing“ und der
70 Krefelder Fachbereich „Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst“ erhalten für Gäste der
71 Stadt Krefeld, für Unterrichtszwecke und Öffentlichkeitsarbeit eine dem erweiterten Vorstand
72 angemessen erscheinende Zahl der „Heimat“-Bände als Druckwerk oder als elektronische Datei (zu
73 §7.4).
74 10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Details des Bezugs der Mitgliederzeitschrift, ob er z.B.
75 im kooperierenden regionalen Buchhandel über den Beitrag abgedeckt sein soll, ob die Zustellung für
76 entfernt lebende Mitglieder mit besonderen Porto- und Zustellkosten verbunden wird (vgl. §2.4.1,
77 2.4.2, 5.2.) usw.
78 11. Der Verein finanziert **Reprints** oder die kontinuierliche Pflege historischer Publikationen als
79 elektronisch speicherbare druckfähige Dateien sowie die regelmäßige Erstellung und Präsentation
80 eines **allgemein und frei zugänglichen Gesamt-Schlagwortverzeichnisses (§1.4)** zu allen
81 Ausgaben des Krefelder Jahrbuches „Die Heimat“ unter dem Internet-Suchbegriff „Geheimrat Krefeld“
82 (zu §1.4, 2.4.8, 2.5).
83

Kommentiert [RC1]:

84
85 **§2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

86 **§2.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

87 Kostenerstattungen im Sinne von Aufwandsentschädigungen für Vereinsaktivitäten, die vor ihrer
88 Entstehung von der Kassiererin genehmigt waren, sind davon nicht erfasst.

89 Pauschalen sind möglich, wenn sie im Rahmen öffentlich geregelter „Ehrenamts-“ oder
90 „Übungsleiterpauschalen“ bleiben und sie der Vorstand vor ihrer Entstehung genehmigt hat.

91 **§2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch**
92 **unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

93 **§2.8** Der Verein kann einen Preis für besondere Leistungen auf den Gebieten dieser Satzung ausloben. Er
94 soll „Dr.-Reinhard-Feinendegen-Siegel“ heißen. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

95 **§2.9** Die Vorstandsmitglieder sind durch eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung vor Schäden aus
96 ehrenamtlicher Tätigkeit zu schützen.
97

98 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

99 **§3.1** Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

100 **§3.2** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

101 **§3.3** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

102 **§3.4** Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung bei einem
103 Schiedsmann zu, der vom Vorstand (§7) aus den Reihen des Vereinsrats (§9) bestimmt wird und
104 endgültig nichtöffentlich entscheidet.
105

106 **§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

107 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person und
108 durch Streichung von der Mitgliederliste.

109 **§4.1** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden
110 Vorstands (§7.3). Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 1. Januar des Geschäftsjahres
111 eingegangen sein, um eine weitere Beitragsverpflichtung zu vermeiden. Für Hinterlassene gibt es keine
112 Beitragspflichten.

113 **§4.2** Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die
114 Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände
115 von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, §7.4). Gegen
116 einen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Quartals die Beschwerde offen. Über die
117 Beschwerde entscheidet ein dazu benanntes Mitglied des Vereinsrats endgültig, §9.2).
118

119 **§5 BEITRÄGE, MITGLIEDSDATEN**

120 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und im Regelfall eingezogen oder per Dauerauftrag
121 überwiesen (§8).
122

123 **§5.1** Der Verein ist berechtigt, Daten im Zusammenhang mit dem Versand von Einladungen, der
124 Beitragserhebung, Verwaltung von Mitgliederanschriften, der Vertretung von Vereins- bzw.
125 Mitgliederinteressen gegenüber Dritten Daten zu erfassen und eigene Datenbanken zu betreiben mit z.B.
126 Kontoverbindungen, Berufen, Jubiläen, Funktionen, gemeldete Interessen, Exkursionen, ihren
127 Abrechnungen.

128 **§5.2** Nur die Mitgliedernamen, die für die Entgegennahme von HEIMAT-Bänden in kooperierenden
129 Institutionen und Geschäften als Berechtigungsnachweis gebraucht werden, dürfen als „Daten“
130 weitergegeben werden (vom geschäftsführenden Vorstand an die Partner, §2.5.10). Das Nähere regelt
131 eine Verfahrensordnung, die stets auf dem aktualisierten Stand des Datenschutzes gehalten wird.

132 **§5.3** Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Soziale Staffelungen
133 nach z.B. Berufsleben, ggfs. von Arbeitslosigkeit, Verrentung, des Ausbildungs- oder Studentenstatus
134 sind möglich.

135 **§5.4** Ehrenmitglieder (vgl. § 8.10) sind von der Beitragspflicht befreit.

- 136 §5.5 Ehrenmitgliedschaften sowie vereinsbezogene Jubiläen werden im Jahrbuch sowie in der Presse
137 veröffentlicht, wenn kein Widerspruch vorliegt.
138
- 139 §6 **ORGANE DES VEREINS**
140 Organe des Vereins sind
- 141 §6.1 der Vorstand
142 §6.2 die Mitgliederversammlung
143 §6.3 der Vereinsrat
144 §6.4 Arbeitskreise „im Verein für Heimatkunde“.
145
- 146 §7 **VORSTAND**
- 147 §7.1 Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den
148 Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 149 §7.2 Zu Wahlform und Wahlperiode vgl. §11.1
- 150 §7.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine
151 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied
152 während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für dessen restliche
153 Amtsperiode.
- 154 §7.3 Einen geschäftsführenden Vorstand bilden
155 der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin und die erste Schriftführerin. Der
156 geschäftsführende Vorstand tritt alle 2 Wochen zu einer Sitzung zusammen, zu der er elektronisch oder
157 telefonisch einlädt, ebenso können die Beschlüsse elektronisch oder telefonisch gefasst werden, einer
158 Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse sind aber durch die 1. Schriftführerin zu erfassen.
- 159 §7.4 Einen erweiterten Vorstand bilden
160 der geschäftsführende Vorstand und
161 bis zu 2 Schriftführer, die sich gegenseitig ergänzen oder vertreten (u.a. für ihre Niederschriften von
162 Vorstandssitzungen, Einladungen zu Mitglieder- oder Arbeitskreisversammlungen, Verteilung von
163 Schriftgut), 1 Mitglied aus dem Redaktionsteam der Heimat und 2-5 Beisitzende (Öffentlichkeitsarbeit für
164 den Verein, Mitgliederwerbung)
- 165 §7.5 Der erweiterte Vorstand ist mit einer Frist von drei Wochen elektronisch oder telefonisch einzuladen,
166 wobei es einer Tagesordnung bedarf. Seine Beschlüsse können telefonisch oder auch elektronisch
167 gefasst werden, wenn alle Mitglieder den Beschlüssen zustimmen.
- 168 §7.6 Der Vereinsrat (vgl. §9) kann zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands hinzukommen bzw.
169 hinzugeladen werden.
- 170 §7.7 Der Vorstand kann Sonderbeauftragte bestimmen, die keine Vorstandsmitglieder sein müssen und zu
171 seinen Sitzungen einladen, z. B. Schriftleitung der HEIMAT, weitere Redakteure der HEIMAT,
172 Webmaster des Internetauftritts, Pressesprecher, Beauftragte für Mitarbeitertraining usw.
- 173 §8 **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- 174 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
175 Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des
176 Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung
177 der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich
178 diese aus nach dem Gesetz ergeben.
- 179 §8.1 Anlässlich der Vorstellung des „Krefelder Jahrbuches Die Heimat“ findet eine öffentliche
180 Mitgliederversammlung (mit Referaten, Diskussionen, Rechenschaftsberichten und Wahlen) statt, nach
181 Endabrechnung des Jahrbuches und zur Vorstellung von Plänen der Arbeitskreise für das laufende Jahr
182 findet eine weitere Mitgliederversammlung (mit Kassenprüfung und Entlastung) statt.

- 183 §8.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
184 mindestens 30 Mitglieder oder 5 Vereinsräte dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 185 §8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in einer
186 Krefelder Zeitung sowie auf der Vereinswebsite „heimat-krefeld.de“ und mit einer E-Mail an die zuletzt
187 bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die rechtzeitige Veröffentlichung reicht, um die notwendige
188 Einladungsfrist einzuhalten. Die Erreichbarkeit mit aktualisierten E-Mail-Adressen oder einer allgemein
189 zugänglichen Zeitung zu sichern, liegt bei den Mitgliedern.
- 190 §8.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem
191 angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung
192 bekanntzumachen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- 193 §8.5 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des
194 Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind,
195 können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung behandelt bzw. auf die Tagesordnung gesetzt
196 werden.
- 197 §8.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
198 erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vgl. aber §12.
- 199 §8.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, außer bei Wahlvorgängen, die
200 dieses Mitglied selbst betreffen. Dann wird ein „Ältester“ oder ein Ehrenmitglied Versammlungsleiter.
- 201 §8.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage
202 einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der
203 abgegebenen Stimmen.
- 204 Die Versammlungen sind öffentlich, jeder Teilnehmende stimmt der Erfassung in eine Teilnehmerliste
205 (Name, Anschrift, Mitgliedschaft) zu.
- 206 §8.9 Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit aller Mitglieder bzw.
207 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, vgl. §12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen
208 bleiben außer Betracht.
- 209 §8.10 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Der Vorstand kann dazu besondere
210 Urkunden, Vereinsabzeichen, Tücher oder Krawatten übergeben.
- 211 §8.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom
212 Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 213
- 214 §9 VEREINSRAT
- 215 Mit seiner Gründungssatzung von 1918 befindet sich der Verein für Heimatkunde in der Tradition mehrerer
216 „stadtnaher Vereine“ und ihrer beratenden Gremien, z.B. des Vereins für die Verschönerung und
217 planmäßige Ausführung der Stadt Krefeld, des Verkehrsvereins, des Naturwissenschaftlichen Vereins, der
218 Gesellschaften „Verein“ und „Erholung“, des Handwerker- und Bildungsvereins.
- 219 §9.1 Der Vereinsrat berät den Vorstand unaufgefordert in allen sensiblen Fragen des Vereinslebens. Dazu
220 zählen z.B. endgültige Schiedssprüche bei der Ablehnung von Mitgliedsanträgen, Abwägungen vor
221 Kooperationen mit anderen Vereinen, Erfahrungsaustausche zu aktuell erschienenen „Heimat“-Heften,
222 Abwägungen zu Erscheinungsdaten, Preisen, Heftausgestaltung. Empfehlungen zu weiteren
223 Veröffentlichungen.
- 224 §9.2 Der Vereinsrat stellt eine Schiedsperson nach § 3.4 dieser Satzung.
- 225 §9.3 Nach §8.2 dieser Satzung ist der Vereinsrat berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen zu
226 beantragen und an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen (§ 7.5).
- 227 §9.4 Mitglieder des Vereinsrates sind grundsätzlich eingeladen, an allen Vorstandssitzungen mitzuwirken..
- 228 §9.5 Die Mitglieder des Vereinsrats werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 229 §9.5 Zu Wahlverfahren und Wahlperioden für alle Funktionsträger des Vereins vgl. §11.1.

230

231 §10 ARBEITSKREISE

232 Der Vorstand kann Teile der Vereinsarbeit als Tätigkeit von Arbeitskreisen organisieren. Mitglieder der
233 Arbeitskreise sind Vereinsmitglieder. Die Arbeitskreise firmieren namentlich als z.B. „**Arbeitskreis für ...**
234 („Nachwuchsgewinnung“, „Stadtbildpflege“, „Denkmalschutz“, „Archäologie“, „Mundart und Brauchtum“,
235 „Krefelder Archiv“, „historische Geographie“, „Heimat-Redaktion“ usw.) **im Verein für Heimatkunde**“.

236 §10.1 Die Mitgliedschaft in einem „Arbeitskreis für ... im Verein für Heimatkunde“ können interessierte
237 Vereinsmitglieder beantragen, der Arbeitskreisleiter befürworten und der Vorstand bestätigen. Den
238 Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung erstattet der Leiter des Arbeitskreises, der auch
239 Mitglied des Vereinsrates sein soll.

240 §10.2 Hinsichtlich ihrer Formalität sollen Arbeitskreise das am wenigsten regulierte Organ (vgl. §6) des Vereins
241 bleiben. Die Freiheit soll ihrer Experimentierfreudigkeit und Offenheit dienen.

242 §10.3 Arbeitskreise ernennen Sprecher und geben sich grundsätzlich eine Geschäftsordnung, die der
243 Anerkennung des Vorstands bedarf und zumindest im Internet des Gesamtvereins veröffentlicht wird.
244

245 §11 KASSENPRÜFER

246 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht
247 Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

248 §11.1 Alle Funktionsträger des Vereins werden grundsätzlich öffentlich und mit Ausnahme der Kassenprüfer für
249 die Dauer von drei Jahren, beginnend am Wahltag, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer
250 Nachfolger im Amt. Die Wahlen können auf Mehrheitswunsch auch schriftlich erfolgen

251

252 §12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

253 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder oder im Falle eines Wiederholungsantrags
254 nach mindestens 4 Wochen einer Mehrheit aller dann anwesenden Mitglieder (vgl. §8.6-10).

255 §12.1 Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
256 an das Stadtarchiv Krefeld, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (vgl.
257 §1.5) zu verwenden hat.

258

Ort, Datum

259

Schriftführerin

Vorsitzender

260

261

262

263 (Entwurf vom 16.06. 2017)

264 Anmerkungen:

265

266